

// Informationen für Anspruchsberechtigte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversi- cherung versichert sind

Stand: Dezember 2020

Einführung

Angehörige bestimmter Berufsgruppen können sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien und stattdessen in einem Versorgungswerk (Ärzteversorgung, Apothekerversorgung, Architektenkammer u. a.) versichern lassen. Hier erläutern wir Ihnen die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für Ihre kvw-Betriebsrente.

1. Besonderheiten Ihres Betriebsrentenanspruchs	1
2. Antragstellung	2
3. Anspruchsvoraussetzungen	2
3.1 Altersgrenzen für abschlagfreie Rente – die drei wichtigsten Rentenarten	2
// Die Regelaltersgrenze.....	2
// Menschen mit Schwerbehinderung	2
// Besonders langjährig Versicherte.....	2
3.2 Vorzeitige Inanspruchnahme – mit Abschlägen	3
// Langjährig Versicherte	3
// Schwerbehinderung	3
4. Besondere Rentenarten: Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente	3
4.1 Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung	3
4.2 Hinterbliebenenrente	3
5. Kontaktieren Sie uns	3

1. Besonderheiten Ihres Betriebsrentenanspruchs



Die Anspruchsvoraussetzungen Ihres Versorgungswerks gelten nicht (!) für Ihre kvw-Betriebsrente. Um einen Anspruch auf eine Rente der kvw-Zusatzversorgung zu haben, müssen Wartezeiten, die zum Anspruch in der gesetzlichen Rente führen würden, stattdessen durch Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung erfüllt werden. Dabei gelten die Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beginn der Zahlung Ihrer kvw-Betriebsrente kann also vom Beginn der Rente aus dem Versorgungswerk abweichen.

2. Antragstellung



Bitte stellen Sie Ihren Rentenanspruch schriftlich innerhalb von drei Kalendermonaten, nachdem die Anspruchsvoraussetzungen für die Betriebsrente erfüllt sind. Geht der Antrag später bei der kvw-Zusatzversorgung ein, kann die Betriebsrente frühestens ab dem Monat gezahlt werden, in dem der Antrag eingegangen ist. Unser Antragsformular erhalten Sie bei Ihrem Arbeitgeber oder finden es auf unserer Internetseite. Wenn Sie wünschen, senden wir es Ihnen auch gerne zu.

3. Anspruchsvoraussetzungen

3.1 Altersgrenzen für abschlagfreie Rente – die drei wichtigsten Rentenarten

// Die Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze haben Sie erreicht, wenn Sie mindestens 60 Umlagemonate (fünf Jahre, die sogenannte Wartezeit) zusatzversichert waren und das in der Tabelle unter „Regelaltersrente“ angegebene, für Sie maßgebliche Alter haben.

Umlagemonate sind Monate, in denen Ihr Arbeitgeber für Sie Beiträge, sogenannte Umlagen, in die Zusatzversorgung eingezahlt hat.

// Menschen mit Schwerbehinderung

Die Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung können Sie bekommen, wenn Sie mindestens 420 Pflichtversicherungsmonate (35 Jahre) in der Zusatzversorgung versichert waren, das in der Tabelle angegebene, für Sie maßgebliche Alter erreicht und einen Schwerbehinderungsgrad ab 50 haben.

Pflichtversicherungsmonate umfassen neben den Umlagemonaten auch Fehlzeiten wegen Krankheit und Elternzeiten.

// Besonders langjährig Versicherte

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erhalten Sie, wenn Sie mindestens 540 Pflichtversicherungsmonate (45 Jahre) in der Zusatzversorgung versichert waren und das in der Tabelle genannte, für Sie maßgebliche Alter erreicht haben.

Versicherte Geburtsjahr und -monat	Regelaltersrente	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	Altersrente für besonders langjährig Versicherte
1951	65 Jahre 5 Monate	63 Jahre	63 Jahre
1952 Januar bis Mai	65 Jahre 6 Monate	63 Jahre 1 – 5 Monate	63 Jahre
1952 Juni bis Dezember	65 Jahre 6 Monate	63 Jahre 6 Monate	63 Jahre
1953	65 Jahre 7 Monate	63 Jahre 7 Monate	63 Jahre 2 Monate
1954	65 Jahre 8 Monate	63 Jahre 8 Monate	63 Jahre 4 Monate
1955	65 Jahre 9 Monate	63 Jahre 9 Monate	63 Jahre 6 Monate
1956	65 Jahre 10 Monate	63 Jahre 10 Monate	63 Jahre 8 Monate
1957	65 Jahre 11 Monate	63 Jahre 11 Monate	63 Jahre 10 Monate
1958	66 Jahre	64 Jahre	64 Jahre
1959	66 Jahre 2 Monate	64 Jahre 2 Monate	64 Jahre 2 Monate
1960	66 Jahre 4 Monate	64 Jahre 4 Monate	64 Jahre 4 Monate
1961	66 Jahre 6 Monate	64 Jahre 6 Monate	64 Jahre 6 Monate
1962	66 Jahre 8 Monate	64 Jahre 8 Monate	64 Jahre 8 Monate
1963	66 Jahre 10 Monate	64 Jahre 10 Monate	64 Jahre 10 Monate
1964	67 Jahre	65 Jahre	65 Jahre

3.2 Vorzeitige Inanspruchnahme – mit Abschlägen

// Langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte können Sie erhalten, wenn Sie mindestens 420 Pflichtversicherungsmonate (35 Jahre) in der Zusatzversorgung versichert waren und das 63. Lebensjahr vollendet haben. Für jeden Monat der Inanspruchnahme vor Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze fallen Abschläge von 0,3 Prozent, maximal 10,8 Prozent, an.

// Schwerbehinderung

Wenn Sie mindestens 420 Pflichtversicherungsmonate (35 Jahre) in der Zusatzversorgung versichert waren, maximal drei Jahre vor dem in der Tabelle unter „Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung“ genannten Alter in Rente gehen und einen Schwerbehinderungsgrad ab 50 haben, ist die vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen von 0,3 Prozent pro Monat, maximal 10,8 Prozent, möglich.

4. Besondere Rentenarten: Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente

4.1 Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung

Sie können eine volle oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine/n Fachärztin/Facharzt nachweisen. Die Kosten der Begutachtung tragen Sie. Bitte fordern Sie den für das Gutachten erforderlichen Vordruck bei den kvw an.

Voraussetzung ist, dass Sie die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllt haben und in den letzten 60 Kalendermonaten mindestens 36 Monate in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren. Wenn die Erwerbsminderung durch einen gesetzlich anerkannten Arbeitsunfall eingetreten ist, entfällt die Wartezeitregelung.

4.2 Hinterbliebenenrente

Im Sterbefall zahlen wir eine Rente an Witwen/Witwer, eingetragene Lebenspartner/innen und Waisen. Hierfür muss die/der Verstorbene die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllt haben, es sei denn der Sterbefall ist durch einen gesetzlich anerkannten Arbeitsunfall eingetreten.

5. Kontaktieren Sie uns

Aufgrund der zahlreichen Besonderheiten empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen und zu klären, wann Sie persönlich Ihre kvw-Betriebsrente in Anspruch nehmen können.

**Haben Sie noch Fragen?
Wir beraten Sie gerne!**

(0251) 591-5566
versicherung@kvw-muenster.de